

## Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr.44

### Widmung der Erschließungsanlage „Siemensstraße“ (Abschnitt von Herforder Straße bis zum Schnatweg) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

#### I.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die im Eigentum der Stadt Bad Salzuflen stehende Verkehrsfläche „Siemensstraße“ (Abschnitt von Herforder Straße bis zum Schnatweg), Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 27, Flurstück 575, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße, Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, eingestuft.

Die Widmung bezieht sich auf den im Lageplan einfach schraffierten Bereich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Baulastträger dieser Straße ist die Stadt Bad Salzuflen.

#### II.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden, einzulegen.

Bad Salzuflen, den 08.07.2024

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

In Vertretung

Melanie Koring  
Erste Beigeordnete und Kämmerin

Anlage: Lageplan

